

Agenda

1. **Gesetzgebung**
2. **Publikations-Plattform – Registrieren und Identifizieren**
3. **Publikations-Plattform – Die neue Startseite**
4. **Publikations-Plattform – Neuerungen bei der Auftragsübermittlung**
5. **Publikations-Plattform – Der neue Bilanz-Navigator**



Am 01.08.2022 ist das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) in Kraft getreten. Die hier umgesetzten Gesetzesanpassungen betreffen u. a. Veränderungen in der Offenlegung*, in diesem Webinar speziell das Thema: Übermittlung von Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichten an das Unternehmensregister.

Veränderungen in der Offenlegung*

Am Beispiel der Offenlegung nach § 325 HGB (Jahresabschluss)
§ 325 Abs. 1 Satz 2 a.F.
Die Unterlagen sind elektronisch beim Betreiber des Bundesanzeigers in einer Form einzureichen , die ihre Bekanntmachung ermöglicht.
§ 325 Abs. 1 Satz 2 n.F.
Die Unterlagen sind der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln .

Für dieses Webinar speziell:

§ 8b Abs. 3 HGB n.F.

§ 11 URV n.F.

Übermittlung von offenlegungsrelevanten Daten an das Unternehmensregister

Ursprung und Inkrafttreten

- Digitalisierungsrichtlinie (EU) 2019/1151
- Das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) ist seit 01.08.2022 in Kraft

Ziel

- Modernisierung wesentlicher Themenbereiche des Handels- und Gesellschaftsrechts
- Vereinfachung der digitalen Datenübermittlung
 - Once-Only-Prinzip der EU-Digitalisierungsrichtlinie
 - Vereinheitlichung statt Doppelpublizität:
Das Unternehmensregister als zentrale Plattform („One-Stop-Shop“) für Übermittlung, Offenlegung, Zugänglichmachung und Abruf von Unternehmensdaten

*unter Offenlegung ist sowohl die **Veröffentlichung** als auch die **Hinterlegung** von Jahresabschlussunterlagen zu verstehen

Mit Inkrafttreten des DiRUG und abhängig vom Geschäftsjahreszeitraum kommt die Offenlegung durch „Übermittlung zur Einstellung in das Unternehmensregister“. Neu ist, dass Rechnungslegungsunterlagen (wie bspw. Jahresabschlüsse) und Unternehmensberichte zur Offenlegung direkt an das Unternehmensregister zu übermitteln sind.

Ab wann muss an das Unternehmensregister offengelegt werden?

- Seit dem **01.08.2022** (DiRUG-Inkrafttreten) müssen Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte – für **Geschäftsjahre beginnend nach dem 31.12.2021** – zur Offenlegung direkt an das Unternehmensregister übermittelt werden

Was muss an das Unternehmensregister übermittelt werden?

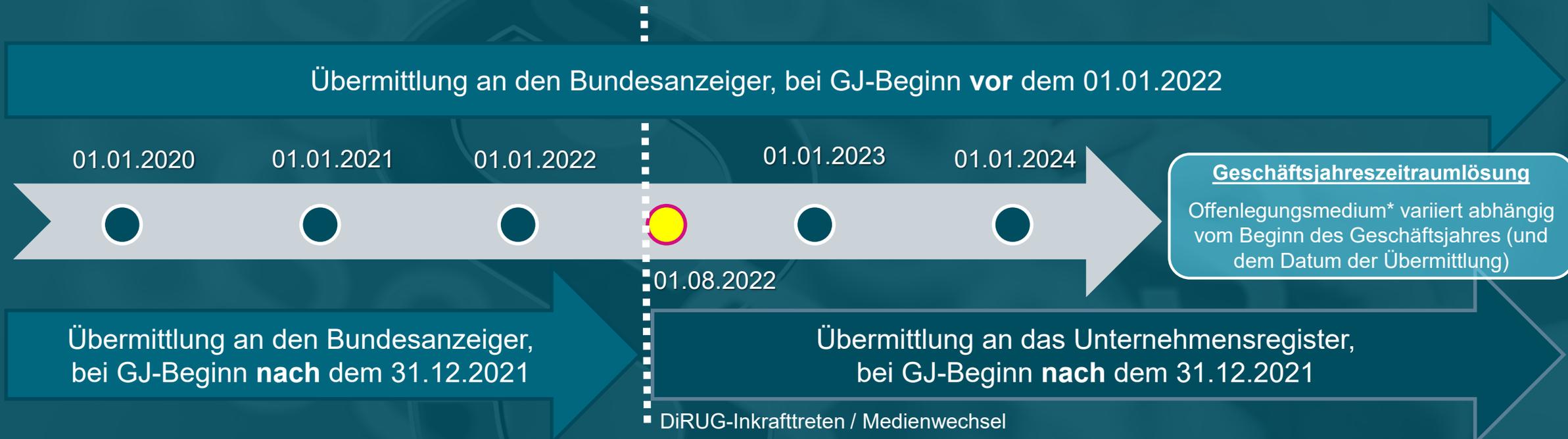
Unverändert: Kapitalmarktinformationen und Finanzberichte von (nicht nach HGB offlegungspflichtigen) Wertpapieremittenten

- ✓ Kapitalmarktinformationen wie z. B. Stimmrechtsmitteilungen
- ✓ Jahres-, Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte, Zwischenmitteilungen, Zahlungsberichte sowie Hinweise nach WpHG

Neu: Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte aller Unternehmen

- ✓ d. h. unter anderem Jahres- und Konzernabschlüsse, Tätigkeitsabschlüsse, Zahlungsberichte, Entgelttransparenz- und nichtfinanzielle Berichte, Veröffentlichungen nach §§ 264a, 264b HGB

Der Gesetzgeber hat sich beim DiRUG für eine **Geschäftsjahreszeitraumlösung** entschieden, sodass seit Inkrafttreten am **01.08.2022** Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte erst für Geschäftsjahre beginnend nach dem **31.12.2021** im Unternehmensregister offenzulegen* sind.



Sämtliche Übermittlungen vor dem Inkrafttreten des DiRUG wurden im Bundesanzeiger offengelegt*, seit DiRUG-Inkrafttreten je nach GJ-Beginn entweder im Bundesanzeiger oder im Unternehmensregister.

*Offenlegung = Veröffentlichung und Hinterlegung

Zur Veranschaulichung des Medienwechsels sehen Sie hier eine Tabelle mit Beispielen zur Geschäftsjahreszeitraumlösung.

Art der Offenlegung	Geschäftsjahreszeitraum	Übermittlungsdatum	Offenlegungsmedium
Liquidationseröffnungsbilanz	31.12.2021	01.08.2022	Bundesanzeiger
Liquidationseröffnungsbilanz	01.01.2022	01.08.2022	Unternehmensregister
Liquidationsschlussbilanz	01.01.2022 bis zum 30.07.2022	31.07.2022	Bundesanzeiger
Liquidationsschlussbilanz	01.01.2022 bis zum 30.07.2022	01.08.2022	Unternehmensregister
Jahresabschluss	01.01.2021 bis zum 31.12.2021	01.08.2022	Bundesanzeiger
Jahresabschluss	01.01.2022 bis zum 30.06.2022	31.07.2022	Bundesanzeiger
Jahresabschluss	01.01.2022 bis zum 30.06.2022	01.09.2022	Unternehmensregister
§§ 264 Abs. 3 HGB, 264b HGB	01.01.2022 bis zum 31.12.2022	31.07.2022	Bundesanzeiger
§§ 264 Abs. 3 HGB, 264b HGB	01.01.2022 bis zum 31.12.2022	31.08.2022	Unternehmensregister

Empfehlung: Besuchen Sie auf www.bundesanzeiger-verlag.de/veranstaltungen das einführende DiRUG-Webinar: „Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) – Ein Überblick für den Praktiker“

Für Übermittlungen an das Unternehmensregister ist weiterhin eine Registrierung notwendig. Hinzu kommt die Pflicht zur einmaligen, elektronischen Identitätsprüfung durch die das Unternehmensregister führende Stelle.

Wie kann an das Unternehmensregister übermittelt werden?

- Zur Übermittlung von Daten an das Unternehmensregister ist eine Registrierung auf der Publikations-Plattform (www.publikations-plattform.de) notwendig
- Für Übermittler von Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichten gilt zusätzlich die Pflicht zur einmaligen, elektronischen Identitätsprüfung:
 - (Natürliche) Personen, die für ein offenlegungspflichtiges Unternehmen eine Übermittlung an das Unternehmensregister tatsächlich vornehmen, müssen sich zuvor elektronisch identifizieren
 - Die Identitätsprüfung erfolgt anhand der in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 URV definierten Identifizierungsverfahren
 - Neu auf der Publikations-Plattform (PP) zur Verwaltung der identifizierten Nutzer: die Ansprechpartner-Verwaltung

Empfehlung: Besuchen Sie auf www.bundesanzeiger-verlag.de/veranstaltungen das Webinar zur Identifizierung nach DiRUG: „Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) – Was hat es mit der Identifizierung auf sich?“

Der Registrierungsprozess für ein PP-Kundenkonto bleibt unverändert.

Publikations-Plattform.de → Registrieren → Jetzt registrieren

» Startseite » Registrieren 1

Registrieren

Zugangsdaten **Registrierungsdaten** Anschrift Übersicht Bestätigung

Nutzerkennung

E-Mail-Adresse*:

Die E-Mail-Adresse, die Sie hier angeben, können Sie künftig für die Anmeldung im Bundesanzeiger, auf der Publikations-Plattform und im Unternehmensregister verwenden.
Bitte beachten Sie, dass Sie eine bestimmte E-Mail-Adresse nur einmal für die Registrierung benutzen können.

Das BSI empfiehlt den Einsatz von Passwort-Managern. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des BSI www.bsi-fuer-buerger.de.

Passwort*: ?

Passwort bestätigen*:

* Pflichtfelder

» Startseite » Registrieren 2

Registrieren

Zugangsdaten **Registrierungsdaten** Anschrift Übersicht Bestätigung

1. Ziel der Registrierung

Bitte geben Sie an, wofür Sie sich registrieren möchten: *

- Sie möchten ausschließlich eine Identifizierung vornehmen, die eine Übermittlung zur Einstellung in das Unternehmensregister nach Unternehmensregisterverordnung ermöglicht
- Sie möchten eine Veröffentlichung oder Hinterlegung vornehmen
 - eine eigene ?
 - für einen Dritten ?
- Sie möchten über das Unternehmensregister hinterlegte Jahresabschlussunterlagen beauskunften
- Sie möchten sich – ausgewählte – Bekanntmachungen aus dem Bundesanzeiger übermitteln lassen (Info-Dienst)

» Startseite » Registrieren 3

Registrieren

Zugangsdaten **Registrierungsdaten** Anschrift Übersicht Bestätigung

1. Ziel der Registrierung

[» Ändern](#)

Das Ziel Ihrer Registrierung ist: Sie möchten eine Veröffentlichung oder Hinterlegung vornehmen:

- für einen Dritten

Sie möchten über das Unternehmensregister hinterlegte Jahresabschlussunterlagen beauskunften

Sie möchten sich – ausgewählte – Bekanntmachungen aus dem Bundesanzeiger übermitteln lassen (Info-Dienst)

2. Art der Registrierung

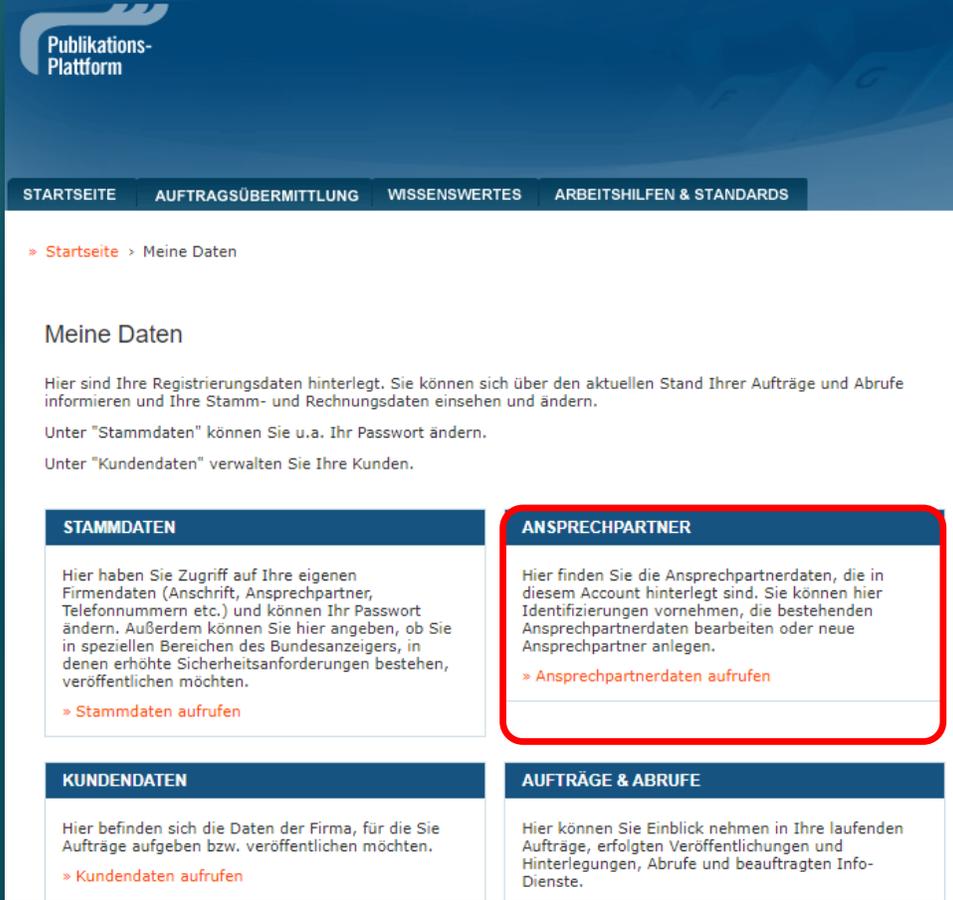
Wählen Sie bitte die für Sie passende Registrierungsart aus*:

- Firma/Institution (z.B. Kommunen, Verbände, freie Berufe, etc.)
- Privatperson

* Pflichtfelder

Als registrierter Nutzer der Publikations-Plattform steht eine Ansprechpartner-Datenbank zur Verwaltung der zur Übermittlung berechtigten Personen bereit.

- Ansprechpartner (AP) sind die (natürlichen) Personen, welche die Auftragsübermittlung tatsächlich durchführen
- Bei neuen und bestehenden PP-Kundenkonten wird ein einzelner Ansprechpartner automatisch als Hauptansprechpartner (Haupt-AP) definiert. Dieser kann beliebig angepasst werden, sofern mehrere AP angelegt sind.
- Die Daten des AP dienen auch der Kontaktaufnahme bei notwendiger Kundenrücksprache und sind, wenn nicht anders angegeben, die Daten des Rechnungsempfängers bei Aufträgen.
- Über die Schaltfläche „Neuer Ansprechpartner“ kann das Unternehmen bspw. weitere Mitarbeiter als AP anlegen. Pflichtangaben hierzu sind: Vor- und Zuname, Telefonnummer, E-Mail-Adresse. Jeder angelegte AP kann sich im Nachgang separat identifizieren.
- Die AP-Datenbank bietet die Möglichkeit, übersichtlich alle AP des Unternehmens zu verwalten und für jeden AP den „Status der Identifizierung“ einzusehen sowie weitere Aktionen durchzuführen. Gebührenbescheide werden hier ebenfalls hinterlegt.



Publikations-Plattform

STARTSEITE AUFTRAGSÜBERMITTLUNG WISSENSWERTES ARBEITSHILFEN & STANDARDS

» Startseite > Meine Daten

Meine Daten

Hier sind Ihre Registrierungsdaten hinterlegt. Sie können sich über den aktuellen Stand Ihrer Aufträge und Abrufe informieren und Ihre Stamm- und Rechnungsdaten einsehen und ändern.

Unter "Stammdaten" können Sie u.a. Ihr Passwort ändern.

Unter "Kundendaten" verwalten Sie Ihre Kunden.

STAMMDATEN Hier haben Sie Zugriff auf Ihre eigenen Firmendaten (Anschrift, Ansprechpartner, Telefonnummern etc.) und können Ihr Passwort ändern. Außerdem können Sie hier angeben, ob Sie in speziellen Bereichen des Bundesanzeigers, in denen erhöhte Sicherheitsanforderungen bestehen, veröffentlichen möchten. » Stammdaten aufrufen	ANSPRECHPARTNER Hier finden Sie die Ansprechpartnerdaten, die in diesem Account hinterlegt sind. Sie können hier Identifizierungen vornehmen, die bestehenden Ansprechpartnerdaten bearbeiten oder neue Ansprechpartner anlegen. » Ansprechpartnerdaten aufrufen
KUNDENDATEN Hier befinden sich die Daten der Firma, für die Sie Aufträge aufgeben bzw. veröffentlichen möchten. » Kundendaten aufrufen	AUFTRÄGE & ABRUFE Hier können Sie Einblick nehmen in Ihre laufenden Aufträge, erfolgten Veröffentlichungen und Hinterlegungen, Abrufe und beauftragten Info-Dienste.

Auf der Publikations-Plattform (PP) sind diverse Hinweise zur Identifizierung und allgemein zum DiRUG platziert.

- Auf der Startseite der PP wird in einem grünen Kasten das Thema „Identifizierung“ präsent hervorgehoben
- Beim Klick auf „VERÖFFENTLICHEN“ oder „HINTERLEGEN“ öffnet sich eine Hinweisseite mit den wichtigsten Wegweisern zum DiRUG

Startseite

> Bundesanzeiger > Unternehmensregister

Veröffentlichen im Bundesanzeiger

Beauftragen Sie hier u. a. die Veröffentlichung von Jahresabschlüssen, Gesellschaftsbekanntmachungen, gerichtlichen Bekanntmachungen und Kapitalmarktinformationen.

Wichtig: Jahresabschlüsse sowie weitere Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte sind letztmals für das vor dem 01.01.2022 beginnende Geschäftsjahr beim Bundesanzeiger einzureichen. Nachfolgende Geschäftsjahre sind zur Offenlegung an das Unternehmensregister zu übermitteln.

> AGB / Preise
> Hilfe

VERÖFFENTLICHEN

Hinterlegen beim Bundesanzeiger

Beauftragen Sie hier die dauerhafte Hinterlegung Ihrer Rechnungslegungsunterlagen von Kleinunternehmen.

Wichtig: Zu hinterlegende Rechnungslegungsunterlagen von Kleinunternehmen sind letztmals für das vor dem 01.01.2022 beginnende Geschäftsjahr beim Bundesanzeiger einzureichen. Nachfolgende Geschäftsjahre müssen zur Hinterlegung direkt an das Unternehmensregister übermittelt werden.

> AGB / Preise
> Hilfe

HINTERLEGEN

Identifizierung

Mit Inkrafttreten des DiRUG am 01.08.2022 müssen Unternehmen ihre Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte für Geschäftsjahre beginnend nach dem 31.12.2021 nicht mehr an den Bundesanzeiger sondern direkt an das Unternehmensregister übermitteln.

Mit der Änderung des Offenlegungsmediums verbunden ist die Pflicht zur einmaligen elektronischen Identitätsprüfung für die Übermittler der offenlegungspflichtigen Unterlagen. Ohne elektronische Identifikation können seit dem 01.08.2022 keine Datenübermittlungen an das Unternehmensregister mehr vorgenommen werden.

Warten Sie mit der Identifizierung nicht bis zum Tag der Übermittlung. Starten Sie jetzt mit der einmaligen Identifizierung als zur Übermittlung Berechtigter.

Am 01.08.2022 ist in Deutschland das Gesetz zur Umsetzung der EU-Digitalisierungsrichtlinie – DiRUG – in Kraft getreten. Infolgedessen dürfen Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte **je nach Geschäftsjahresbeginn** nicht mehr im Bundesanzeiger eingereicht werden.

Das gesetzlich zulässige Offenlegungsmedium für Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte hängt vom Beginn des zugrundeliegenden Geschäftsjahres ab:

- **Unternehmensregister:** Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte mit Geschäftsjahresbeginn nach dem 31.12.2021
- **Bundesanzeiger:** Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte mit Geschäftsjahresbeginn vor dem 01.01.2022

Das bedeutet, dass seit August 2022 eine Offenlegung – bei Geschäftsjahresbeginn nach dem 31.12.2021 – nur noch im Unternehmensregister möglich ist.

Infolgedessen haben Übermittler von Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichten die **Pflicht zur elektronischen Identifizierung**.

Ohne elektronische Identifikation können seit dem 01.08.2022 keine offenlegungspflichtigen Unterlagen mehr an das Unternehmensregister übermittelt werden.

» Jetzt identifizieren

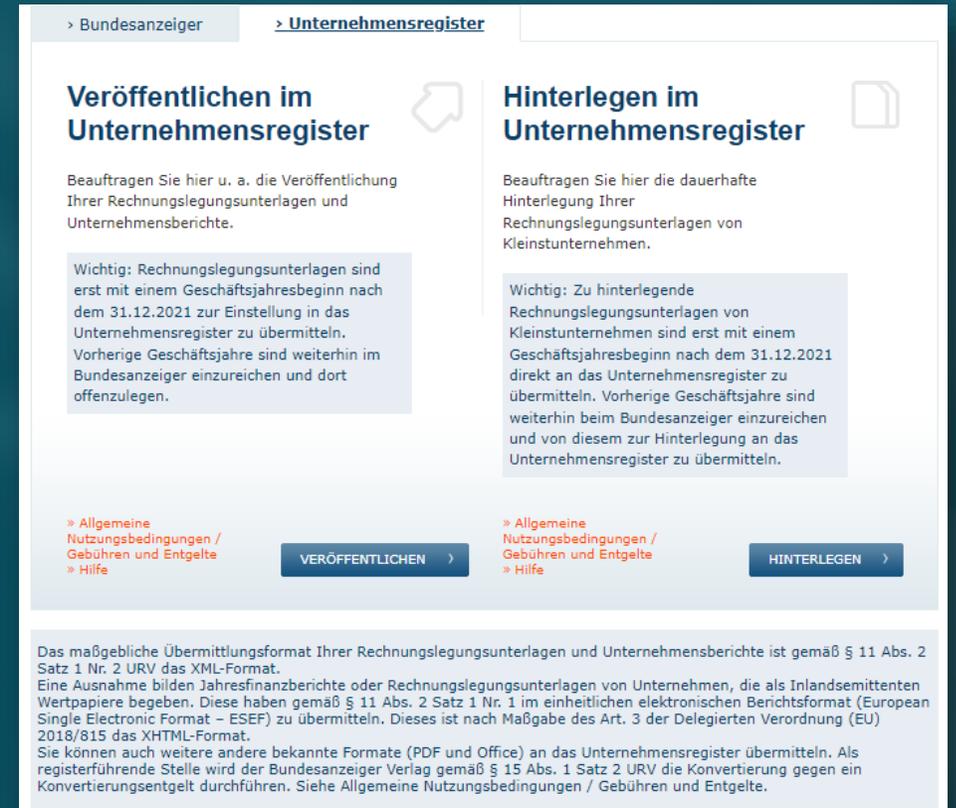
Das Offenlegungsmedium bei Geschäftsjahresbeginn bis einschließlich dem 31.12.2021 bleibt wie gewohnt der Bundesanzeiger.

Die Nicht-Einhaltung dieser gesetzlichen Regelung – falsches Offenlegungsmedium und/oder fehlende Identifizierung – kann letztlich dazu führen, dass eine Offenlegungssäumigkeit vorliegt und ein Ordnungsgeldverfahren droht.

Schließen

Die Publikations-Plattform wurde dahingehend angepasst, dass nun neben den bekannten Übermittlungen von Wertpapieremittenten auch die Übermittlung von Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichten an das Unternehmensregister erfolgen kann.

- Seit Inkrafttreten des DiRUG können Sie zur Offenlegung (Veröffentlichung oder Hinterlegung) direkt an das Unternehmensregister übermitteln.
- In den blauen Hinweistexten und unter „Wissenswertes“ werden auf der Publikations-Plattform weitere Informationen zur Übermittlung und allgemein zum DiRUG bereitgestellt



The screenshot shows the 'Unternehmensregister' section of the Bundesanzeiger website. It features two main options: 'Veröffentlichen im Unternehmensregister' and 'Hinterlegen im Unternehmensregister'. Each option includes a brief description, a 'Wichtig' (Important) note, and a 'VERÖFFENTLICHEN' or 'HINTERLEGEN' button. Below the buttons are links for 'Allgemeine Nutzungsbedingungen / Gebühren und Entgelte' and 'Hilfe'. At the bottom, there is a detailed note about the required XML format for submissions.

> Bundesanzeiger > Unternehmensregister

Veröffentlichen im Unternehmensregister

Beauftragen Sie hier u. a. die Veröffentlichung Ihrer Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte.

Wichtig: Rechnungslegungsunterlagen sind erst mit einem Geschäftsjahresbeginn nach dem 31.12.2021 zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln. Vorherige Geschäftsjahre sind weiterhin im Bundesanzeiger einzureichen und dort offenzulegen.

» Allgemeine Nutzungsbedingungen / Gebühren und Entgelte
» Hilfe

VERÖFFENTLICHEN >

Hinterlegen im Unternehmensregister

Beauftragen Sie hier die dauerhafte Hinterlegung Ihrer Rechnungslegungsunterlagen von Kleinstunternehmen.

Wichtig: Zu hinterlegende Rechnungslegungsunterlagen von Kleinstunternehmen sind erst mit einem Geschäftsjahresbeginn nach dem 31.12.2021 direkt an das Unternehmensregister zu übermitteln. Vorherige Geschäftsjahre sind weiterhin beim Bundesanzeiger einzureichen und von diesem zur Hinterlegung an das Unternehmensregister zu übermitteln.

» Allgemeine Nutzungsbedingungen / Gebühren und Entgelte
» Hilfe

HINTERLEGEN >

Das maßgebliche Übermittlungsformat Ihrer Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte ist gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 URV das XML-Format.
Eine Ausnahme bilden Jahresfinanzberichte oder Rechnungslegungsunterlagen von Unternehmen, die als Inlandsemittenten Wertpapiere begeben. Diese haben gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 im einheitlichen elektronischen Berichtsformat (European Single Electronic Format – ESEF) zu übermitteln. Dieses ist nach Maßgabe des Art. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/815 das XHTML-Format.
Sie können auch weitere andere bekannte Formate (PDF und Office) an das Unternehmensregister übermitteln. Als registerführende Stelle wird der Bundesanzeiger Verlag gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 URV die Konvertierung gegen ein Konvertierungsentgelt durchführen. Siehe Allgemeine Nutzungsbedingungen / Gebühren und Entgelte.

Neben der Startseite wurde auch der Reiter „Auftragsübermittlung“ mit Inkrafttreten des DiRUG aktualisiert.

Bis zum 31.07.2022 (alt)

BUNDESANZEIGER	UNTERNEHMENSREGISTER
<p>Der Bundesanzeiger ist die Plattform für zentrale Veröffentlichungen und Bekanntmachungen sowie für rechtlich relevante Unternehmensnachrichten.</p> <p>Bitte reichen Sie Ihre Jahresabschlussunterlagen zur Veröffentlichung oder Hinterlegung ausschließlich beim Bundesanzeiger ein.</p> <p>VERÖFFENTLICHEN ></p> <p>Kleinstunternehmen können ihren Jahresabschluss beim Bundesanzeiger hinterlegen, eine Veröffentlichung ist nicht mehr erforderlich.</p> <p>JAHRESABSCHLUSS HINTERLEGEN ></p>	<p>Im Unternehmensregister werden die wichtigsten veröffentlichungspflichtigen Daten über Unternehmen zentral zusammengeführt.</p> <p>Sie können als Wertpapieremittent aufgrund gesetzlicher Vorgaben Veröffentlichungen in das Unternehmensregister einstellen. Es gilt die Unternehmensregisterverordnung (URV) und die Justizverwaltungskostenordnung (JVKostO).</p> <p>EINREICHEN ></p>

Seit dem 01.08.2022 (neu)

STARTSEITE	AUFTRAGSÜBERMITTLUNG	WISSENSWERTES	ARBEITSHILFEN & STANDARDS
<p>> Startseite > Auftragsübermittlung</p>			
<p>Hier können Sie Aufträge für die Veröffentlichung bzw. Hinterlegung an den Bundesanzeiger oder das Unternehmensregister übermitteln.</p>			
<p>BUNDESANZEIGER</p> <p>Beauftragen Sie hier u. a. die Veröffentlichung von Jahresabschlüssen, Gesellschaftsbekanntmachungen, gerichtlichen Bekanntmachungen und Kapitalmarktinformationen.</p> <p>Wichtig: Jahresabschlüsse sowie weitere Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte sind letztmals für das vor dem 01.01.2022 beginnende Geschäftsjahr beim Bundesanzeiger einzureichen. Nachfolgende Geschäftsjahre sind zur Offenlegung an das Unternehmensregister zu übermitteln.</p> <p>VERÖFFENTLICHEN ></p> <p>Beauftragen Sie hier Jahresabschlüsse von Kleinstunternehmen zur Hinterlegung beim Bundesanzeiger.</p> <p>JAHRESABSCHLUSS HINTERLEGEN ></p>	<p>UNTERNEHMENSREGISTER</p> <p>Beauftragen Sie hier u. a. die Veröffentlichung Ihrer Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte.</p> <p>Wichtig: Rechnungslegungsunterlagen sind erst mit einem Geschäftsjahresbeginn nach dem 31.12.2021 zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln. Vorherige Geschäftsjahre sind weiterhin im Bundesanzeiger einzureichen und dort offenzulegen.</p> <p>Sie können als Wertpapieremittent aufgrund gesetzlicher Vorgaben Veröffentlichungen in das Unternehmensregister einstellen. Es gelten die Unternehmensregisterverordnung (URV) und das Justizverwaltungskostengesetz.</p> <p>VERÖFFENTLICHEN ></p> <p>Beauftragen Sie hier die dauerhafte Hinterlegung Ihrer Rechnungslegungsunterlagen von Kleinstunternehmen.</p> <p>Wichtig: Zu hinterlegende Rechnungslegungsunterlagen von Kleinstunternehmen sind erst mit einem Geschäftsjahresbeginn nach dem 31.12.2021 direkt an das Unternehmensregister zu übermitteln. Vorherige Geschäftsjahre sind weiterhin beim Bundesanzeiger einzureichen und von diesem zur Hinterlegung an das Unternehmensregister zu übermitteln.</p> <p>JAHRESABSCHLUSS HINTERLEGEN ></p>		

Weitere Aktualisierungen betreffen den Meldebereich innerhalb der Unternehmensregister-Auftragsübermittlung.

Bis zum 31.07.2022 (alt)

Bitte wählen Sie einen Meldebereich.*

Kapitalmarkt

Nachfolgend erhalten Sie eine Liste der ins Unternehmensregister einzustellenden Veröffentlichungen. Diese sind gesetzlich vorgeschrieben!

- Herkunftsstaat
- Insiderinformationen
- Eigengeschäfte von Führungskräften
- Mitteilung bedeutender Stimmrechtsanteile
- Mitteilung über den Erwerb eigener Aktien
- Mitteilung der Gesamtzahl der Stimmrechte nach § 41 WpHG ?
- Erwerbs-, Übernahmeangebot nach § 10 WpÜG bzw. Kontrollerlangung nach § 35 WpÜG
- Prospekte/Hinweise
- Sonstige Kapitalmarktinformationen

* Pflichtfelder

Rechnungslegung/Finanzberichte

Offenlegungspflichtige Jahresabschlüsse müssen Sie im Bundesanzeiger einreichen. Veröffentlichte Jahresfinanzberichte müssen im Unternehmensregister nur übermittelt werden, sofern diese nicht in Deutschland offenlegungspflichtig sind und somit nicht im Bundesanzeiger veröffentlicht werden!

- Hinweis nach §§ 114-116 WpHG und zu Zwischenmitteilungen ?
- veröffentlichte Jahres-, Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte ?
- veröffentlichte Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung
- Zahlungsberichte (Rohstoffsektor)

Seit dem 01.08.2022 (neu)

Bitte wählen Sie einen Meldebereich.*

Kapitalmarkt

- Herkunftsstaat
- Insiderinformationen
- Eigengeschäfte von Führungskräften
- Mitteilung bedeutender Stimmrechtsanteile
- Mitteilung über den Erwerb eigener Aktien
- Mitteilung der Gesamtzahl der Stimmrechte nach § 41 WpHG ?
- Erwerbs-, Übernahmeangebot nach § 10 WpÜG bzw. Kontrollerlangung nach § 35 WpÜG
- Prospekte/Hinweise
- Sonstige Kapitalmarktinformationen

* Pflichtfelder

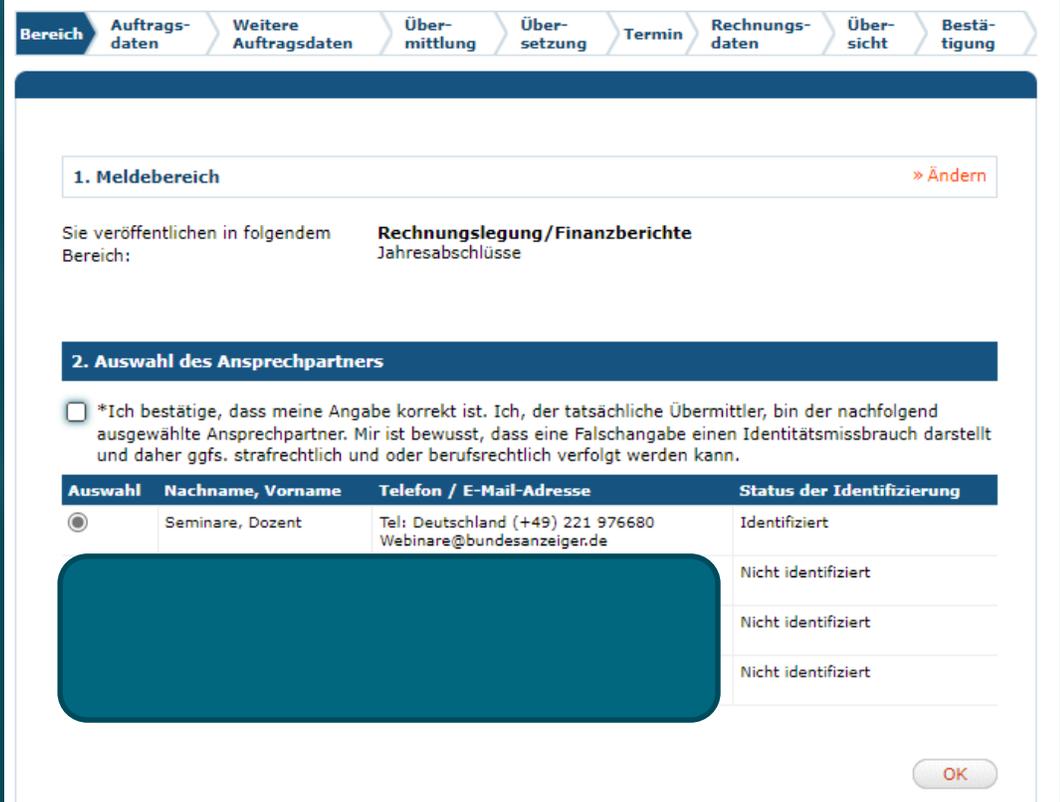
Rechnungslegung/Finanzberichte

Wichtig: Rechnungslegungsunterlagen sind erst mit einem Geschäftsjahresbeginn nach dem 31.12.2021 zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln.

- Jahresabschlüsse ?
- §§ 264 Abs. 3, 264b HGB ?
- Hinweis nach §§ 291, 292 HGB ?
- Gesonderter nichtfinanzieller Bericht außerhalb des Lageberichts ?
- Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit nach EntgTranspG ?
- Zahlungsberichte ?
- Bekanntmachungen nach PubLG ?
- Halbjahresbericht nach KAGB ?
- Hinweis nach WpHG ?
- Halbjahresfinanzbericht nach WpHG ?
- Quartalsfinanzbericht nach WpHG ?
- Zwischenmitteilung nach WpHG ?
- Bekanntmachungen von Behörden ?

Eine wichtige Neuerung bei der Unternehmensregister-Auftragsübermittlung ist die Pflicht zur Auswahl eines identifizierten Ansprechpartners.

- Neu bei der Auftragsübermittlung an das Unternehmensregister ist der Schritt „2. Auswahl des Ansprechpartners“.
- Erst nach Auswahl eines identifizierten Ansprechpartners –
- des tatsächlichen Übermittlers – kann die Auftragsübermittlung fortgeführt werden.
- Der weitere Übermittlungsvorgang sowie die Auftragsübermittlung an den Bundesanzeiger bleiben unverändert.



Bereich Auftrags-
daten Weitere
Auftragsdaten Über-
mittlung Über-
setzung Termin Rechnungs-
daten Über-
sicht Bestä-
tigung

1. Meldebereich [» Ändern](#)

Sie veröffentlichen in folgendem **Rechnungslegung/Finanzberichte**
Bereich: Jahresabschlüsse

2. Auswahl des Ansprechpartners

*Ich bestätige, dass meine Angabe korrekt ist. Ich, der tatsächliche Übermittler, bin der nachfolgend ausgewählte Ansprechpartner. Mir ist bewusst, dass eine Falschangabe einen Identitätsmissbrauch darstellt und daher ggfs. strafrechtlich und oder berufsrechtlich verfolgt werden kann.

Auswahl	Nachname, Vorname	Telefon / E-Mail-Adresse	Status der Identifizierung
<input checked="" type="radio"/>	Seminare, Dozent	Tel: Deutschland (+49) 221 976680 Webinare@bundesanzeiger.de	Identifiziert
<input type="radio"/>			Nicht identifiziert
<input type="radio"/>			Nicht identifiziert
<input type="radio"/>			Nicht identifiziert

[OK](#)

Plausibilitätsprüfungen und Informationen zum DiRUG im Auftragsformular sollen Falscheinreichungen verhindern.

Im Rahmen der Auftragsübermittlung wird der Nutzer im Reiter „Weitere Auftragsdaten“ über die korrekte Angabe des Geschäftsjahreszeitraums informiert und bei Unregelmäßigkeiten gewarnt.

1. Die Eingabe eines unstimmgigen Geschäftsjahreszeitraums verhindert die Übermittlung
2. Warnung der Nutzer bei Falscheinreichungen, bspw. bei Übermittlungen von Jahresabschlussunterlagen für Geschäftsjahre vor dem 01.01.2022 an das Unternehmensregister oder für Geschäftsjahre nach dem 31.12.2021 an den Bundesanzeiger
3. Informationen zur Geschäftsjahreszeitraumlösung nach DiRUG

Elektronisches Auftragsformular

Die Veröffentlichung erfolgt im Unternehmensregister unter: **Bundesanzeiger Verlag GmbH** – Auftraggeber: **Bundesanzeiger Verlag GmbH**

Bereich | Auftragsdaten | **Weitere Auftragsdaten** | Übermittlung | Übersetzung | Termin | Rechnungsdaten | Übersicht | Bestätigung

Fehlende oder nicht korrekte Daten. Bitte überprüfen Sie Ihre Angaben.

1. Weitere Informationen zu Ihrer Veröffentlichung

Wählen Sie hier den Typ des Abschlusses aus*: ?

Bitte beachten Sie, dass die Aufnahme von Unternehmenstöchtern in einen Konzernabschluss nicht ausreicht, um der Veröffentlichungspflicht für die Unternehmenstöchter zu genügen. Hierzu ist zusätzlich eine Veröffentlichung nach §§ 264 Abs. 3, 264b HGB oder die Veröffentlichung eines Einzelabschlusses notwendig. ?

Wählen Sie hier den Geschäftsjahreszeitraum, den Ihre Unterlagen der Rechnungslegung umfassen:

von*: ?

! Datumsfelder dürfen keine Werte vor dem 01.01.2022 beinhalten

bis*: ?

Bitte geben Sie den Abschlussstichtag Ihres Unternehmens einschließlich des Kalenderjahres an, in das das Ende des Geschäftsjahres fällt, auf das sich der offenzulegende Abschluss bezieht.

Bitte beachten Sie: Das gesetzlich zulässige Offenlegungsmedium für Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte hängt vom Beginn des zugrundeliegenden Geschäftsjahres ab.

- **Offenlegung im Unternehmensregister:** Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte mit einem Geschäftsjahresbeginn nach dem 31.12.2021
- **Offenlegung im Bundesanzeiger:** Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte mit einem Geschäftsjahresbeginn vor dem 01.01.2022

Die Nicht-Einhaltung dieser gesetzlichen Regelung – falsches Offenlegungsmedium – kann letztlich dazu führen, dass eine Offenlegungssäumigkeit vorliegt und ein Ordnungsgeldverfahren droht.

Wählen Sie den Bilanzierungsstandard Ihres Jahresabschlusses*: ?

Mit den Gesetzesänderungen wurden auch die bei Auftragsübermittlungen anzugebenden Jahresabschluss-Typen weiter differenziert.

- Verbunden mit DiRUG ist die Einführung neuer Veröffentlichungstypen und Kombinationseinreichungen sowie ein aktualisiertes Wording.

Bis zum 31.07.2022 (alt)

1. Weitere Informationen zu Ihrer Veröffentlichung

Wählen Sie hier den Typ des Abschlusses aus*:

Bitte beachten Sie, dass die Aufnahme ausreicht, um der Veröffentlichung zusätzlich eine Veröffentlichung nach Einzelabschluss notwendig.

Wählen Sie hier den Geschäftsjahres den Ihre Unterlagen der Rechnungslegung von*:

bis*:

Bitte geben Sie den Abschlussstichtag Ihres Unternehmens einschließlich des Kalenderjahres an, in das das Ende des Geschäftsjahres fällt, auf das sich der eingereichte Abschluss bezieht.

Bitte wählen Sie	?
Bitte wählen Sie	?
Jahresabschluss/Jahresfinanzbericht	
Konzernabschluss	
Jahres- und Konzernabschluss	
Liquidationseröffnungsbilanz	
Liquidationsschlussbilanz	
Jahresbericht (nur Investment-/Kapitalverwaltungsges.)	
Befreiender Jahresabschluss gem. §325 a HGB	
Befreiender Konzernabschluss gem. §§291/292 HGB	
Tätigkeitsabschluss gemäß TKG	
Jahres- und Tätigkeitsabschluss gemäß EnWG / TKG	
25.12.2021	

Seit dem 01.08.2022 (neu)

1. Weitere Informationen zu Ihrer Veröffentlichung

Wählen Sie hier den Typ des Abschlusses aus*:

Bitte beachten Sie, dass die Aufnahme ausreicht, um der Veröffentlichung zusätzlich eine Veröffentlichung nach Einzelabschluss notwendig.

Wählen Sie hier den Geschäftsjahres den Ihre Unterlagen der Rechnungslegung von*:

bis*:

Bitte geben Sie den Abschlussstichtag Ihres Unternehmens einschließlich des Kalenderjahres an, in das das Ende des Geschäftsjahres fällt, auf das sich der eingereichte Abschluss bezieht.

Bitte beachten Sie: Das gesetzlich zu veröffentlichende Unternehmensbericht hängt vom Beginn des zugrundeliegenden Geschäftsjahres ab.

Bitte wählen Sie	?
Bitte wählen Sie	?
Jahresabschluss	
Konzernabschluss	
Jahres- und Konzernabschluss	
Liquidationseröffnungsbilanz	
Liquidationsschlussbilanz	
Jahresbericht nach KAGB, VermAnlG	
Befreiender Jahresabschluss	
Befreiender Konzernabschluss nach §§ 291, 292 HGB	
Tätigkeitsabschluss nach TKG	
Jahres- und Tätigkeitsabschluss nach EnWG, TKG	
Jahres-, Konzern- und Tätigkeitsabschluss nach EnWG, TKG	
Tätigkeitsabschluss nach ERegG	
Jahres- und Tätigkeitsabschluss nach ERegG	
Jahres-, Konzern- und Tätigkeitsabschluss nach ERegG	
Jahresfinanzbericht nach TKG	
Jahresfinanzbericht nach WpHG	

Bei der Entscheidung, in welcher Form und an welches Medium Sie Ihre Unterlagen übermitteln müssen, hilft Ihnen der Bilanz-Navigator, den Sie über die Startseite der Publikations-Plattform aufrufen können.

- Auf der Startseite jederzeit zugänglich

- Erläuterung vor dem Start des Bilanz-Navigators

- Aktualisierte Empfehlungen des Bilanz-Navigators beziehen sich auf die Form der Offenlegung und das richtige Offenlegungsmedium, also das „Wie“ und „Wo“ der Übermittlung

Bilanz-Navigator: Ihre Online-Hilfe für die Offenlegung

? Jetzt neu: angepasst an die Rechtslage nach DiRUG!

Der Bilanz-Navigator hilft Ihnen bei der Frage, wie und wo Sie Ihre Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte offenlegen müssen.

- ✓ Bundesanzeiger oder Unternehmensregister?
- ✓ Veröffentlichen oder hinterlegen?

ZUM BILANZ-NAVIGATOR >

BILANZ-NAVIGATOR



Der Bilanz-Navigator hilft Ihnen bei der Frage, wie und wo Sie Ihre Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte offenlegen müssen.

- ✓ Bundesanzeiger oder Unternehmensregister?
- ✓ Veröffentlichen oder hinterlegen?

BILANZ-NAVIGATOR STARTEN >

Empfehlung

Aufgrund Ihrer Angaben könnten Sie nur durch eine **Veröffentlichung** im **Unternehmensregister** der Offenlegungspflicht wirksam nachkommen.

- Offenlegungsmedium: Unternehmensregister
- Offenlegungsform: Veröffentlichung

Abschlussunterlagen im Unternehmensregister veröffentlichen

Oder wählen Sie eine der folgenden Optionen:

Ergebnis drucken

Bilanz-Navigator erneut starten

Haftungsausschluss

Die Empfehlung des Bilanz-Navigators ist rechtlich nicht bindend.

Zeit für Ihre Fragen.